

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

61. Verordnung vom 10.12.1820 publ. 14.12.1820

begangener Zoll-  
oder Accise-De-  
fraudation von  
Seiten der  
Branntwein-  
brenner.

durch bekannt gemacht, daß vermöge Regie-  
rungsbeschlusses vom heutigen Datum bestimmt  
worden, daß Zoll- und Accise-Defraudatio-  
nen von Seiten der Branntweinbrenner, aus-  
ßer der gesetzlichen Strafe, bey dem zweyten Con-  
traventionsfall die Einziehung der Con-  
cession zur Folge haben sollen, und diese  
ohne weiteres durch die Aemter verfügt wer-  
den wird.

61) Consistorial = Bekanntmachung  
vom 10. Dec. 1820. publ. Dec. 14.  
1820.

Die Aufforde-  
rung des Her-  
zoglichen Consi-  
storium zur Un-  
terstützung und  
Benutzung der  
Taubstummen-  
Anstalt zu Wil-  
deshausen.

Zu Wildeshausen ist den 16. May d. J.  
eine Lehr- und Erziehungs-Anstalt  
für Taubstumme in den Herzoglich  
Oldenburgischen Ländern eröffnet.  
Der Lehrer und Vorsteher derselben, Heus-  
mann, hat auf Herrschaftliche Kosten in dem  
Schleswigschen Institut bey dem Herrn Prof.  
Hensen zu seinem schwierigen Beruf sich vor-  
bereitet. Die nähere Aufsicht ist einer Spe-  
cial-Inspection anvertraut, welche an das  
Oldenburgische Consistorium, dem die Ober-  
aufsicht zusteht, berichtet. Es sind bis jetzt  
erst sechs Zöglinge da, bey welchen der Lehr-  
rer und dessen Gattin ganz Elternstelle ver-  
treten. Wie sehr die Kinder in kurzer Zeit  
nicht nur an Kenntnissen, sondern besonders



auch an Entwöhnung von Unarten und an sittlicher Bildung gewonnen haben, darüber hat der erste Bericht auffallende und sehr erfreuliche Beweise angeführt.

Die Anstalt ist vorerst zu Wildeshausen angelegt, um mit wenigern Kosten ihren Bestand zu bestreiten. Es ist ein Haus mit Garten und Gartenland gemiethet, worin 12 Zöglinge aufgenommen werden können. Für jeden sind bis weiter, so lange die Zahl geringe ist, 80 Rthlr. Kostgeld angesetzt, wofür, Kleidung und Bette und, bey langwieriger Krankheit, besondere Vergütung ausgenommen, alle Bedürfnisse an Essen, Trinken, Licht, Wärme, Reinigung der Wäsche, Verpflegung, Schreibmaterialien gewähret werden. Für den Unterricht und die Erziehung erhält der Vorsteher seine Besoldung aus den Einkünften des Fonds, welchen Seine Herzogliche Durchlaucht zuerst mit 6000 Rthlr. gnädigst gestiftet haben, und dessen Ergänzung und Vermehrung von Beyträgen der Gemeinen in den Städten und im Lande zum Theil schon befördert, zum Theil noch zu erwarten ist. Die Specialdirectionen des Armenwesens haben nicht nur für die leiblichen Bedürfnisse ihrer Pfleglinge, sondern auch für deren Erziehung und Befestigung zu sorgen. Wo also taubstumme arme